



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für ländliche Räume,
Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

Rechtliche Vorschriften zum Töten eines Bestandes, in dem BSE nachgewiesen wurde

Frage 1: Welche Kriterien sind entscheidend, um eine Tierkrankheit als Seuche einzuordnen und entsprechende seuchenhygienische Maßnahmen einzuleiten?

Antwort: Nach dem Tierseuchengesetz sind Tierseuchen gefährliche, aber nicht immer hoch ansteckende Infektionskrankheiten, die auf natürlichem Weg mittelbar oder unmittelbar durch einen Ansteckungsstoff (Agens) übertragen werden und vermehrt am gleichen Ort zur gleichen Zeit auftreten können.

Frage 2: Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass BSE nur einen Teil dieser Kriterien erfüllt und somit keine Seuche ist? Wenn nein, wie begründet die Landesregierung ihre Position?

Antwort: Nein.

Die BSE erfüllt die zu Nr. 1 genannten Kriterien:

- Übertragbarer Ansteckungsstoff (Agens)
BSE wird durch ein proteinartiges infektiöses Agens (Prion) verursacht. Zwar ist die Natur des BSE-auslösenden Erregers noch nicht eindeutig geklärt. Jedoch kann der BSE-Erreger aus erkrankten Tieren isoliert und weiter vermehrt werden. Es gelingt unter Laborbedingungen (Gewebeinfektion oder Verfütterung erregershaltigen Ma-

terials) weitere Tiere zu infizieren und aus diesen erneut den Erreger in unveränderter Form zu reisolieren.

Insofern können die klassischen Henle-Kochschen Postulate (Übertragbarkeit, Vermehrungsfähigkeit und Auslösung eines typischen Krankheitsbildes) zur Infektionstheorie als erfüllt angesehen werden.

- Übertragung auf natürlichem Weg
Der primäre Infektionsmodus bei BSE ist der perorale Weg (über Magen-Darm-Kanal) mit der Aufnahme des Futters. Dabei kann nicht ausschlaggebend sein, dass Tiermehl für einen Wiederkäuer nicht das ernährungsphysiologisch adäquate Futter darstellt. Entscheidend kommt es darauf an, dass die Tiere den infektiösen Ansteckungsstoff (Agens) auf natürlichem Weg aufnehmen und sich dadurch infizieren. Als natürlicher Weg ist eindeutig auch die orale Aufnahme des Erregers anzusehen. Daneben kann auch die maternale Übertragung - wenn überhaupt - eine geringe Rolle spielen.
- Mittelbare oder unmittelbare Übertragung
Durch die Verfütterung des infektiösen Agens ist eine mittelbare Übertragung gegeben.
- Vermehrtes Auftreten zur gleichen Zeit am gleichen Ort
Die Ausbreitung der BSE im Vereinigten Königreich ist die Bestätigung dieser Voraussetzung.

Frage 3: Welche konkreten Erkenntnisse gibt es über die Ansteckungswege von BSE (von Tier zu Tier, von der Kuh zum Kalb, über Ausscheidungen, etc.)? Wie ist die Virulenz von BSE im Vergleich zur Tierseuchen wie z.B. Maul- und Klauenseuche zu beurteilen?

Antwort: Die BSE ist eine infektiöse Degenerationskrankheit, die nach einer mehreren Jahre dauernden Inkubationszeit chronisch progressiv und immer tödlich verläuft.
In Großbritannien hat die Verfütterung von ungenügend erhitzten Tierkörpermehlen, die auch Kadaver von an BSE verendeten Rindern enthielten, zur massenhaften Ausbreitung der BSE geführt.
Die Übertragung über den Magen-Darm-Kanal wird derzeit als Hauptinfektionsursache angesehen. Daneben können - wenn überhaupt - auch die vertikale Übertragung vom Muttertier auf das Kalb eine untergeordnete Rolle spielen.

Eine horizontale Übertragung durch Kontakt zwischen infizierten und nicht infizierten Tieren scheint nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben zu sein.

Der infektiöse Ansteckungsstoff (Agens) der BSE ist übertragbar, sehr widerstandsfähig in der Umwelt, jedoch nicht in dem Maße ansteckend wie zum Beispiel wie das Maul-und Klauenseuche-Virus.

Frage 4: Ist es richtig, dass in Deutschland, soweit die Untersuchungsergebnis-

se vorliegen, in den betroffenen Betrieben nur jeweils bei einem Tier BSE nachgewiesen wurde? Trifft es zu, dass in anderen europäischen Ländern ebenfalls beobachtet wurde, dass nur ein oder wenige Tiere pro Betrieb erkranken?

Wenn ja,

- welche Erklärung gibt es bisher nach Kenntnis der Landesregierung für diesen Befund?
- Könnte dieser Befund nach Einschätzung der Landesregierung ein Hinweis dafür sein, dass eine bestimmte genetische Disposition zu den Ursachen von BSE gehört?

Wenn nein,

- wie stellt sich die Situation aus Sicht der Landesregierung dar?

Antwort: Ja, es trifft zu, dass zum Beispiel in England nur ein oder wenige Tiere in einem Bestand erkrankten. Epidemiologische Untersuchungen, vorgelegt vom wissenschaftlichen Lenkungsausschuss der EU am 14./15. September 2000, zeigen folgendes Ergebnis: von 14.700 Betrieben mit BSE-erkrankten Rindern der Geburtsjahrgänge 1987/88 zeigten 48 % Einzeltierkrankungen in einem Bestand. Zwei Erkrankungen in einem Bestand traten in 20 % der Fälle auf. Fünf und mehr Fälle wurden in 15 % der untersuchten Betriebe nachgewiesen. Die Übertragung der BSE auf Rinder hängt von der Menge des aufgenommenen infektiösen Ansteckungsstoffes (Agens) sowie anderer Übertragungswege ab. Dabei ist die orale Aufnahme des infektiösen Erregers weniger wirksam als die anderer Infektionswege. Das erklärt u.a. die Tatsache, dass BSE häufig als Einzeltierkrankung im Bestand auftritt.

In Schleswig-Holstein wurde mit dem dritten BSE-Fall vom 12. Januar 2001 erstmals in Deutschland ein zweiter BSE-Fall in einem Bestand festgestellt. Eine genetische Prädisposition (Veranlagung) einzelner Tiere für den Ausbruch der Krankheit wird von wissenschaftlicher Seite auch diskutiert.

Frage 5: Ist es richtig, dass in Deutschland Betriebe, in denen bei einem Tier BSE nachgewiesen wurde, behandelt werden, als sei bei einem Tier die Erkrankung an einer Seuche festgestellt worden?

Antwort: Ja.

Frage 6: Aufgrund welcher bundesrechtlichen und aufgrund welcher EU-rechtlichen Vorschriften wird in Deutschland die Keulung der Bestände angeordnet, in denen bei einem Tier BSE nachgewiesen wurde? Gibt es in dieser Frage Vereinbarungen der Bundesländer untereinander bzw. mit der Bundesregierung?

Antwort: Der nationale Krisenstab auf der Ebene der Amtschefs hat sich am 25. November 2000 bei Auftreten von BSE in einem Bestand für die Tötung des gesamten Rinderbestandes entschieden. Ziel der Entschei-

derung war es, wegen des nicht exakt einschätzbaren Risikos der Priorenverbreitung in BSE-betroffenen Beständen ein Maximum an Vorbeugemaßnahmen für den Verbraucher zu erreichen.

Auf EU-Ebene beziehen sich die Vorschriften zur Tötung bei BSE nach der Entscheidung 98/272/EG ausschließlich auf krankheitsverdächtige Tiere.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter TSE, mit deren Erlass Mitte dieses Jahres gerechnet wird, sieht dagegen vor, dass bei einem BSE-Nachweis der gesamte Bestand und die Kohorte getötet werden müssen.

In Deutschland müssen Tötungsanordnungen auf das Tierseuchengesetz gestützt werden. Die Ermächtigung dazu erstreckt sich auf seuchenkranke und -verdächtige Tiere. Die amtliche Anordnung zur Tötung von Gesamtbeständen erfolgt zur Zeit in Schleswig-Holstein ausschließlich im Einvernehmen mit dem Tierhalter.

Die Bundesministerin ist aufgefordert worden, für Bestandstötungen eindeutige Rechtsgrundlagen zu schaffen. Eine Entscheidung ist für Anfang Februar in Aussicht gestellt.

Frage 7: Wie ist bei dem ersten Auftreten von BSE in Deutschland, als bei sechs aus England importierten Tieren BSE nachgewiesen wurde, vorgegangen worden? Wurden die Bestände ebenfalls gekeult? Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Die Bestände wurden nicht gekeult, da es sich nicht um originäre deutsche, sondern importierte BSE-Fälle gehandelt hat.

Frage 8: Welche Maßnahmen werden in Großbritannien und Frankreich getroffen, wenn in einem Betrieb bei einem oder mehreren Rindern BSE festgestellt wurde?

Antwort: Nach hier vorliegenden Informationen werden in Großbritannien beim Auftreten von BSE in einem Bestand nur Einzeltiere getötet, in Frankreich dagegen der gesamte Bestand.

Frage 9: Ist es richtig, dass in der Schweiz nur die Tiere der entsprechenden Kohorte getötet werden, das heißt, die mit dem erkrankten Tiere in einem direkten Verwandtschaftsverhältnis stehenden Tiere?

Wenn nein,

– wie stellt sich die Situation aus Sicht der Landesregierung dar?

Antwort: Bis Juli 1999 erfolgte in der Schweiz generell die Herdentötung. Seither ist man zu einer Kohortentötung übergegangen.